

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

23. Februar 2011

Nr. 9 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |  |       |
|---------|--|-------|
| 31/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011   | 2     |
| 32/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“ für das Haushaltsjahr 2011 | 3 - 5 |

31/2011

**Bekanntmachung über die Auslegung  
des Entwurfes der  
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2011 ist mit Anlagen am 16.12.2010 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 24. Februar bis einschließlich 15. März 2011 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 16. Februar 2011

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

gez, Menne

Menne

32/2011

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2011**

Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“  
für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 306) i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren - Bad Wünnenberg vom 21.05.2001, hat die Zweckverbandsversammlung am 23.11.10 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	115.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	115.000,00 €

im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die nicht durch die vorstehenden Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Einrichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen werden von der Stadt, in deren Gebiet sie anfallen, und dem Kreis je zur Hälfte dem Zweckverband auf Anforderung erstattet.

Die Geschäftskosten werden im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von den Städten Büren und Bad Wünnenberg und von Kreis Paderborn getragen. Unter Geschäftskosten sind die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes sowie der Auslagenersatz und die Erstattung des Verdienstaufalles nach § 17 GkG zu verstehen. Die Abrechnung findet jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres statt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 08.12.2010 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 24.02.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2010 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 15. Februar 2011

gez. Menne

Verbandsvorsteher